

Stand:11.07.91

Bundesminister für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit WA II 3 - 30 114 - 5

Entwurf!

Verordnung über die Vermeidung, Verringerung und Verwertung von Abfällen gebrauchter elektrischer und elektronischer Geräte (Elektronik-Schrott-Verordnung)

Vom 1991



Elektronik-Schrott-Verordnung

Dr. Brüning Engineering UG Kirchenstr. 26 D - 26919 Brake http://www.dr-bruening.de e-mail: info@dr-bruening.de

L 197/38

DE

Amtsblatt der Europäischen Union

24.7.2012

RICHTLINIE 2012/19/EU DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES

vom 4. Juli 2012

über Elektro- und Elektronik-Altgeräte

(Neufassung)

(Text von Bedeutung für den EWR)

DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT UND DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 192 Absatz 1,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozial-ausschusses (¹),

nach Stellungnahme des Ausschusses der Regionen (²), gemäß dem ordentlichen Gesetzgebungsverfahren (³),

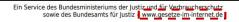
in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Richtlinie 2002/96/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. Januar 2003 über Elektro- und Elektronik-Altgeräte (⁴) ist in wesentlichen Punkten zu ändern. Aus Gründen der Klarheit empfiehlt es sich, eine Neufassung dieser Richtlinie vorzunehmen.
- (2) Die Umweltpolitik der Union ist insbesondere auf die Erhaltung und den Schutz der Umwelt sowie die Verbesserung ihrer Qualität, den Schutz der menschlichen Gesundheit und die umsichtige und rationelle Verwendung

19. November 2008 über Abfälle (*). Sie nimmt auf die Begriffsbestimmungen in jener Richtlinie einschließlich der Begriffsbestimmungen für Abfäll und allgemeine Verfahren der Abfällbewirtschaftung Bezug. Die Bestimmung des Begriffs "Sammlung" in der Richtlinie 2008/98/EG schließt die vorläufige Sortierung und vorläufige lagerung von Abfällen zum Zwecke des Transports zu einer Abfällbehandlungsanlage ein. Die Richtlinie 2009/125/EG des Europäischen Parlaments und des Rates (*) schafft einen Rahmen für die Festlegung der Anforderungen an die umweltgerechte Gestaltung energieverbrauchsrelevante Produkte und ermöglicht es, solche speziellen Anforderungen für energieverbrauchsrelevante Produkte, die auch unter die vorliegende Richtlinie fällen Können, festzulegen. Die Richtlinie 2009/125/EG und die auf ihrer Grundlage getroffenen Durchführungsmaßnahmen gelten unbeschadet des Abfällbewirtschaftungsrechts der Union. Gemäß der Richtlinie 2009/15/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. Januar 2003 zur Beschränkung der Verwendung bestimmter gefährlicher Stoffe in Elektro- und Elektronikgeräten (*) sind in allen in ihren Geltungsbereich fallenden Elektro- und Elektronikgeräten anstelle der verbotenen Stoffe Ersatzstoffe zu verwenden.

B

Waste Electrical and Electronic Equipment (WEEE) directive / Richtlinie



Gesetz über das Inverkehrbringen, die Rücknahme und die umweltverträgliche Entsorgung von Elektro- und Elektronikgeräten (Elektro- und Elektronikgerätegesetz - ElektroG)

EloktroC

Ausfertigungsdatum: 20.10.2015

Vollzitat:

"Elektro- und Elektronikgerätegesetz vom 20. Oktober 2015 (BGBI. I S. 1739), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. Mai 2021 (BGBI. I S. 1145) geändert worden ist"

Ersetzt G 2129-43 v. 16.3.2005 | 762 (ElektroG)

Stand: Zuletzt geändert durch Art. 14 G v. 12.5.2021 I 1087

Hinweis: Anderung durch Art. 1 G v. 20.5.2021 1145 (Nr. 25) textlich nachgewiesen, dokumentarisch noch nicht abschließend bearbeitet

Mittelbare Änderung durch Art. 19 G v. 12.5.2021 I 1087 ist berücksichtigt

Fußnote

(+++ Textnachweis ab: 24.10.2015 +++)

15 E

ElektroG2



= <u>1</u>

1145

Erstes Gesetz zur Änderung des Elektro- und Elektronikgerätegesetzes*

Vom 20. Mai 2021

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1 Änderung des Elektro- und Elektronikgerätegesetzes

Das Elektro- und Elektronikgerätegesetz vom 20. Oktober 2015 (BGBI. I S. 1739), das zuletzt durch Artikel 14 des Gesetzes vom 12. Mai 2021 (BGBI. I S. 1087) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

- 1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
- a) Nach der Angabe zu § 7 wird folgende Angabe eingefügt:
 - "§ 7a Rücknahmekonzept".
- b) Nach der Angabe zu § 17 werden die folgenden Angaben eingefügt:
 - "§ 17a Rücknahme durch zertifizierte Erstbehandlungsanlagen
 - § 17b Kooperation zwischen öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgern und zertifi-

- 2. § 3 wird wie folgt geändert:
 - a) In Nummer 5 zweiter Halbsatz wird nach den Wörtern "Elektro- und Elektronikgeräte, die" das Wort "potentiell" eingefügt.
 - b) Der Nummer 8 wird folgender Halbsatz angefügt:
 - "als Inverkehrbringen gilt auch die erste Wiederbereitstellung eines Elektro- oder Elektronikgerätes auf dem Markt im Geltungsbereich dieses Gesetzes, das nach der erstmaligen Bereitstellung auf dem Markt aus dem Geltungsbereich des Gesetzes ausgeführt worden war;".
 - c) In Nummer 9 zweiter Halbsatz wird nach den Wörtern "§ 6 Absatz 2 Satz 2" die Angabe "Nummer 1" eingefügt.
 - d) In Nummer 10 zweiter Halbsatz wird das Wort "sein" durch ein Komma und die Wörter "ein Betreiber eines elektronischen Marktplatzes nach Nummer 11b oder ein Fulfilment-Dienstleister nach Nummer 11c sein. sofern die Vorausset-

https://www.clektrogesetz.de/gesetzestexte/clektrog3-entwurf/ und folgende https://www.bgbl.de/xaver/bgbl/start.xav#_bgbl_%2F%2F%5B%40atr_id%3D%27bgbl/121s1145.pdf%27%5D__16265968522



ElektroG3

Dr. Brüning Engineering UG Kirchenstr. 26 D - 26919 Brake http://www.dr-bruening.de e-mail: info@dr-bruening.de

Abschnitt1 AllgemeineVorschriften

§ 1 Abfallwirtschaftliche Ziele

Dieses Gesetz legt Anforderungen an die Produktverantwortung nach § 23 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes für Elektro- und Elektronikgeräte fest. Es bezweckt vorrangig die Vermeidung von Abfällen von Elektro- und Elektronikgeräten und darüber hinaus die Vorbereitung zur Wiederverwendung, das Recycling und andere Formen der Verwertung solcher Abfälle, um die zu beseitigende Abfallmenge zu reduzieren und dadurch die Effizienz der Ressourcennutzung zu verbessern. Um diese abfallwirtschaftlichen Ziele zu erreichen, soll das Gesetz das Marktverhalten der Verpflichteten regeln.

33 B

11a. elektronischer Marktplatz:

eine Website oder jedes andere Instrument, mit dessen Hilfe Informationen über das Internet zur Verfügung gestellt werden, die es Herstellern oder Vertreibern, die nicht Betreiber des Marktplatzes sind, ermöglicht, Elektro- oder Elektronikgeräte in eigenem Namen im Geltungsbereich dieses Gesetzes anzubieten oder bereitzustellen;

11b. Betreiber eines elektronischen Marktplatzes:

jede natürliche oder juristische Person oder Personengesellschaft, die einen elektronischen Marktplatz unterhält und es Dritten ermöglicht, auf diesem Marktplatz Elektro- oder Elektronikgeräte im Geltungsbereich dieses Gesetzes anzubieten oder bereitzustellen;

11c. Fulfillment-Dienstleister:

jede natürliche oder juristische Person oder Personengesellschaft, die im Rahmen einer Geschäftstätigkeit mindestens zwei der folgenden Dienstleistungen im Geltungsbereich dieses Gesetzes anbietet: Lagerhaltung, Verpackung, Adressierung oder Versand von Elektro- oder Elektronikgeräten, an denen sie kein Eigentumsrecht hat; Post-, Paketzustell- oder sonstige Frachtverkehrsdienstleister gelten nicht als Fulfillment-Dienstleister;



§ 3 Begriffsbestimmungen

Dr. Brüning Engineering UG Kirchenstr. 26 D - 26919 Brake http://www.dr-bruening.de e-mail: info@dr-bruening.de



53 **D**E

§ 4 Produktkonzeption



Abschnitt2 Pflichtenbeim Inverkehrbringenvon Elektro-und Elektronikgeräten

§ 4 Produktkonzeption

(1) Hersteller haben ihre Elektro- und Elektronikgeräte möglichst so zu gestalten, dass ins besondere die Wiederverwendung, die Demontage und die Verwertung von Altgeräten, ihren Bauteilen und Werkstoffen berücksichtigt und erleichtert werden. Elektro- und Elektronikgeräte, die vollständig oder teilweise mit Batterien oder Akkumulatoren betrieben werden können, sind möglichst so zu gestalten, dass Altbatterien und Altakkumulatoren durch Endnutzer problemlos und zerstörungsfrei entnommen werden können. Sind Altbatterien oder Altakkumulatoren nicht problemlos durch den Endnutzer entnehmbar, sind die Elektro- und Elektronikgeräte so zu gestalten, dass die Altbatterien und Altakkumulatoren problemlos und zerstörungsfrei und mit handelsüblichem Werkzeug durch vom Hersteller unabhängiges Fachpersonal entnommen werden können.



§ 4



§ 6 Registrierung

- (1) Bevor ein Hersteller Elektro- oder Elektronikgeräte in Verkehr bringt, ist er oder im Fall der Bevollmächtigung nach § 8 sein Bevollmächtigter verpflichtet, sich bei der zuständigen Behörde mit der Geräteart und Marke registrieren zu lassen. Der Registrierungsantrag muss die Angaben nach Anlage 2 enthalten. Dem Registrierungsantrag ist oder sind
 - 1. eine Garantie nach § 7 Absatz 1 Satz 1 oder
 - 2. eine Glaubhaftmachung nach § 7 Absatz 3 Satz 1 und ein Rücknahmekonzept nach § 7a beizufügen. Der Hersteller oder im Fall der Bevollmächtigung nach § 8 sein Bevollmächtigter hat der zuständigen Behörde Änderungen von im Registrierungsantrag enthaltenen Daten sowie die dauerhafte Aufgabe des Inverkehrbringens unverzüglich mitzuteilen.

60 B

- (2) Ist ein Hersteller oder im Fall der Bevollmächtigung nach § 8 dessen Bevollmächtigter entgegen Absatz 1 Satz 1 nicht oder nicht ordnungsgemäß registriert, dürfen
- 1. Vertreiber die Elektro- oder Elektronikgeräte dieses Herstellers nicht zum Verkauf anbieten
- Betreiber von elektronischen Marktplätzen das Anbieten oder Bereitstellen von Elektro- oder Elektronikgeräten dieses Herstellers nicht ermöglichen und
- 3. Fulfillment-Dienstleister die Lagerung, Verpackung, Adressierung oder den Versand in Bezug auf Elektro- oder Elektronikgeräte dieses Herstellers nicht vornehmen.
- (3) Jeder Hersteller ist verpflichtet, beim Anbieten und auf Rechnungen seine Registrierungsnummer anzugeben.

61 B

§ 6

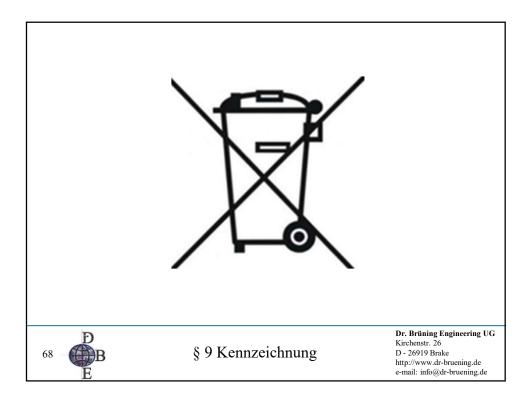
Dr. Brüning Engineering UG Kirchenstr. 26 D - 26919 Brake http://www.dr-bruening.de e-mail: info@dr-bruening.de

§ 7a Rücknahmekonzept

(1) Jeder Hersteller oder im Fall der Bevollmächtigung nach § 8 jeder Bevollmächtigte ist verpflichtet, der zuständigen Behörde für die Rücknahme und Entsorgung der Elektro- und Elektronikgeräte, für die er glaubhaft macht, dass sie ausschließlich in anderen als privaten Haushalten genutzt werden oder dass solche Geräte gewöhnlich nicht in privaten Haushalten genutzt werden, ein Rücknahmekonzept vorzulegen.



§ 7a



§ 9 Kennzeichnung

- (1) Elektro- und Elektronikgeräte, die nach den in § 3 Nummer 4 genannten Zeitpunkten in Verkehr gebracht werden, sind vor dem Inverkehrbringen auf dem europäischen Markt dauerhaft so zu kennzeichnen, dass der Hersteller eindeutig zu identifizieren ist und festgestellt werden kann, dass das Gerät nach dem jeweiligen in § 3 Nummer 4 genannten Zeitpunkt erstmals auf dem europäischen Markt in Verkehr gebracht wurde.
- (2) Die Geräte nach Absatz 1 sind außerdem mit dem Symbol nach Anlage 3 dauerhaft zu kennzeichnen, sofern eine Garantie nach § 7 Absatz 1 erforderlich ist. Sofern es in Ausnahmefällen aufgrund der Größe oder der Funktion des Elektro- oder Elektronikgeräts erforderlich ist, ist das Symbol statt auf dem Gerät auf die Verpackung, die Gebrauchsanweisung oder den Garantieschein für das Elektro- oder Elektronikgerät aufzudrucken. Satz 2 gilt auch für die Kennzeichnung mit Blick auf den Zeitpunkt des Inverkehrbringens nach Absatz 1, sofern die Kennzeichnung gemeinsam mit dem Symbol nach Satz 1 erfolgt.



§ 9



70 E

§10 Getrennte Erfassung

Dr. Brüning Engineering UG Kirchenstr. 26 D - 26919 Brake http://www.dr-bruening.de e-mail: info@dr-bruening.de

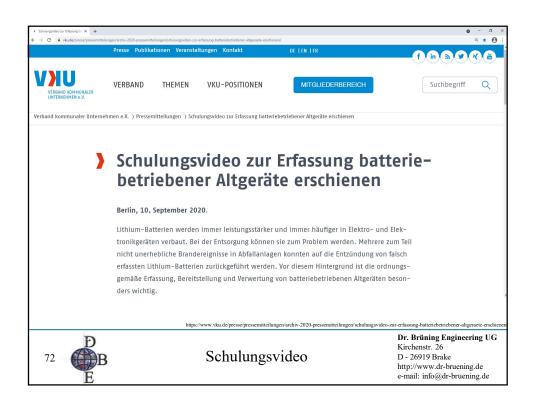
Abschnitt3 Sammlung und Rücknahme § 10

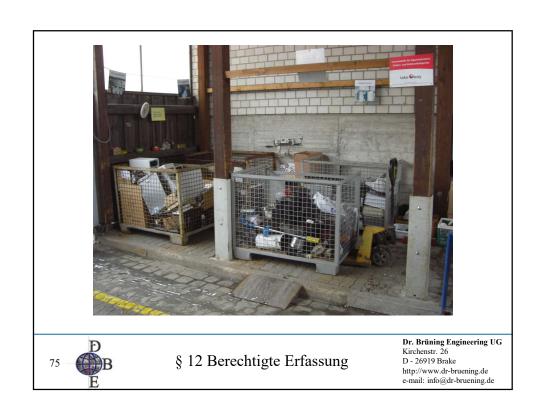
Getrennte Erfassung

- (1) Besitzer von Altgeräten haben diese einer vom unsortierten Siedlungsabfall getrennten Erfassung zuzuführen. Sie haben Altbatterien und Altakkumulatoren, die nicht vom Altgerät umschlossen sind, sowie Lampen, die zerstörungsfrei aus dem Altgerät entnommen werden können, vor der Abgabe an einer Erfassungsstelle vom Altgerät zerstörungsfrei zu trennen. Satz 2 gilt nicht, soweit nach § 14 Absatz 4 Satz 4 oder Absatz 5 Satz 2 und 3 Altgeräte separiert werden, um sie für die Wiederverwendung vorzubereiten.
- (2) Die Erfassung nach Absatz 1 hat so zu erfolgen, dass die spätere Vorbereitung zur Wiederverwendung, die Demontage und das Recycling nicht behindert und Brandrisiken minimiert werden.
- (3) Ab dem 1. Januar 2019 soll das Gesamtgewicht der erfassten Altgeräte in jedem Kalenderjahr mindestens 65 Prozent des Durchschnittsgewichts der Elektro- und Elektronikgeräte, die in den drei Kalendervorjahren in Verkehr gebracht wurden betragen.

71 **D**B

§ 10





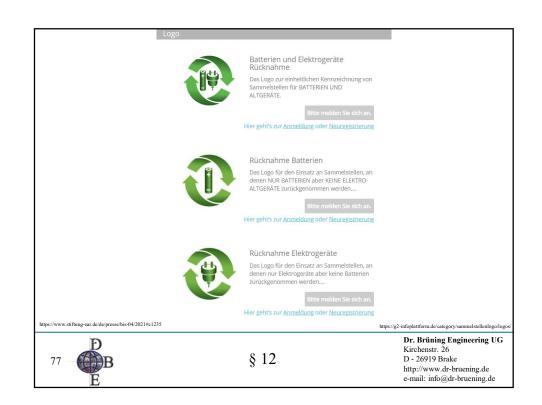
Unterabschnitt1 Sammlung und Rücknahme von Altgeräten aus privaten Haushalten § 12

Berechtigte für die Erfassung von Altgeräten aus privaten Haushalten

- (1) Die Erfassung von Altgeräten aus privaten Haushalten darf nur von öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgern, Vertreibern, Herstellern oder im Fall der Bevollmächtigung nach § 8 deren Bevollmächtigten sowie von Betreibern von nach § 21 zertifizierten Erstbehandlungsanlagen vorgenommen werden. Die nach Satz 1 zur Erfassung Berechtigten dürfen für die Sammlung und Rücknahme auch Dritte beauftragen.
- (2) Die Berechtigten nach Absatz 1 haben gegenüber den Endnutzern ihre Sammel- und Rücknahmestellen durch die von der Gemeinsamen Stelle gemäß § 31 Absatz 1 Satz 5 entworfene einheitliche Kennzeichnung kenntlich zu machen.

76 — P

§ 12





§ 13Sammlung durch die öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger

(1) Die öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger richten im Rahmen ihrer Pflichten nach § 20 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes Sammelstellen ein, an denen Altgeräte aus privaten Haushalten ihres Gebietes angeliefert werden können (Bringsystem). § 14 Absatz 2 gilt entsprechend. Die Sammelstellen haben die Anforderungen nach Anlage 4 Nummer 1 zu erfüllen. Altgeräte aus privaten Haushalten, die von Gewerbetreibenden oder Vertreibern angeliefert werden, gelten als Altgeräte aus privaten Haushalten des Gebietes des öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers, in dem der Gewerbetreibende oder Vertreiber seine Niederlassung hat.

79 B E Dr. Brüning Engineering UG Kirchenstr. 26 D - 26919 Brake http://www.dr-bruening.de e-mail: info@dr-bruening.de

http://www.dr-bruening.de e-mail: info@dr-bruening.de

- (4) Bei der Anlieferung von Altgeräten darf kein Entgelt erhoben werden.
- (5) Die öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger können die kostenlose Annahme von Altgeräten ablehnen, die aufgrund einer Verunreinigung eine Gefahr für die Gesundheit und Sicherheit von Menschen darstellen. Satz 1 gilt insbesondere, sofern asbesthaltige Nachtspeicherheizgeräte nicht ordnungsgemäß durch Fachpersonal abgebaut und verpackt wurden oder beschädigt beim öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger angeliefert werden. Bei Anlieferungen von mehr als 20 Geräten der Gruppen 1, 4 und 6 nach § 14 Absatz 1 Satz 1 sind Anlieferungsort und -zeitpunkt vorab mit dem öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger abzustimmen. Die Überlassungspflichten privater Haushaltungen nach § 17 Absatz 1 Satz 1 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes und die Entsorgungspflichten der öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger für Abfälle aus privaten Haushaltungen nach § 20 Absatz 1 und 3 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes bleiben von den Sätzen 1 und 2 unberührt.

81 B

§ 13

Dr. Brüning Engineering UG Kirchenstr. 26 D - 26919 Brake http://www.dr-bruening.de e-mail: info@dr-bruening.de



83 — B

§ 14 Bereitstellen der abzuholenden Altgeräte

(2) Die Behältnisse müssen so befüllt werden, dass ein Zerbrechen der Altgeräte, eine Freisetzung von Schadstoffen und die Entstehung von Brandrisiken möglichst vermieden wird.

Die Altgeräte dürfen in den Behältnissen nicht mechanisch verdichtet werden.

Die Einsortierung der Altgeräte, insbesondere der batteriebetriebenen Altgeräte, in die Behältnisse nach Absatz 1 soll an den eingerichteten Übergabestellen durch den öffentlichrechtlichen Entsorgungsträger oder unter seiner Aufsicht zu erfolgen.

84 **P**E

§ 14 Bereitstellen der abzuholenden Altgeräte durch die örE

Dr. Brüning Engineering UG Kirchenstr. 26 D - 26919 Brake http://www.dr-bruening.de e-mail: info@dr-bruening.de



http://youtu.be/G4mRFk-3_P

96 E

§ 14 Mindestabholmenge

		ElektroG 1	ElektroG 2 bis zum 01.12.2018	ElektroG 2 ab 01.12.2018
	1	Haushaltsgroßgeräte,	Haushaltsgroßgeräte, automatische	Wärmeüberträger
		automatische	Ausgabegeräte	
		Ausgabegeräte	Nachtspeicherheizgeräte	
Sammelgruppen	2	Kühlgeräte	Kühlgeräte, ölgefüllte Radiatoren	Bildschirme, Monitore und
				Geräte, die Bildschirme mit einer
				Oberfläche von mehr als 100
				Quadratzentimetern enthalten
	3	Informations- und	Bildschirme, Monitore und TV-Geräte	Lampen
		Telekommunikations-		
	1	technik, Geräte der		
		Unterhaltungselektronik		
=	4	Gasentladungslampen	Lampen	Großgeräte
Sa	5	Haushaltskleingeräte,	Haushaltskleingeräte, Informations-	Kleingeräte und kleine Geräte der
		Beleuchtungskörper,	und Telekommunikationsgeräte, Geräte	Informations- und
		elektrische und	der Unterhaltungselektronik, Leuchten	Telekommunikationstechnik
		elektronische Werkzeuge,	und sonstige Beleuchtungskörper,	
		Spielzeuge, Sport- und	elektrische und elektronische	
		Freizeitgeräte,	Werkzeuge, Spielzeuge, Sport- und	
		Medizinprodukte,	Freizeitgeräte, Medizinprodukte,	
		Überwachungs- und	Überwachungs- und	
		Kontrollinstrumente	Kontrollinstrumente	
	6		Photovoltaikmodule	Photovoltaikmodule

7 DB

Sammelgruppen / Gruppen

Dr. Brüning Engineering UG Kirchenstr. 26 D - 26919 Brake http://www.dr-bruening.de e-mail: info@dr-bruening.de

(3) Die öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger melden der Gemeinsamen Stelle die zur Abholung bereitgestellten Behältnisse, wenn bei den Gruppen 1, 4 und 5 eine Abholmenge von mindestens 30 Kubikmetern pro Gruppe,

bei der Gruppe 2 eine Abholmenge von mindestens 20 Kubikmetern,

bei Nachtspeicherheizgeräten in der Gruppe 4 und bei batteriebetriebenen Altgeräten der Gruppen 2, 4 und 5 eine Abholmenge von mindestens fünf Kubikmetern, bei der Gruppe 3 eine Abholmenge von mindestens drei Kubikmetern und bei der Gruppe 6 eine Abholmenge von mindestens zweieinhalb Kubikmetern erreicht ist. Wenn bei der Gruppe 4 ein Behältnis mit Nachtspeicherheizgeräten zur Abholung bereitgestellt wird, ist dies der Gemeinsamen Stelle bei der Meldung nach Satz 1 mitzuteilen.



§ 14

(4) An der Sammelstelle sind eine Separierung von Altgeräten, eine nachträgliche Entnahme aus den Behältnissen sowie die Entfernung von Bauteilen aus oder von den Altgeräten unzulässig. Eine Veränderung des Inhalts der Behältnisse bis zum Eintreffen bei der Erstbehandlungsanlage ist unzulässig. Absatz 1 Satz 2 bleibt von dem Verbot nach Satz 1 unberührt.

Die Sätze 1 und 2 gelten nicht, wenn die Altgeräte im Rahmen einer Kooperation nach § 17b einer Erstbehandlungsanlage zum Zwecke der Vorbereitung zur Wiederverwendung überlassen werden.

9 **D**B

§ 14

Dr. Brüning Engineering UG Kirchenstr. 26 D - 26919 Brake http://www.dr-bruening.de e-mail: info@dr-bruening.de



102 P

§ 15Aufstellen von Behältnissen durch die Hersteller

§ 15

Aufstellen von Behältnissen durch die Hersteller oder deren Bevollmächtigte

- (4) Die zuständige Behörde trifft die im Einzelfall erforderlichen Anordnungen, um sicherzustellen, dass den öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgern die erforderliche Menge an Behältnissen zur Verfügung steht; hierbei berücksichtigt sie die von ihr geprüften Berechnungen der Gemeinsamen Stelle nach § 31 Absatz 8. Hierzu melden die öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger der Gemeinsamen Stelle die erforderliche Anzahl der aufzustellenden Behältnisse. Erfolgt die Aufstellung nicht bis zur von der zuständigen Behörde festgesetzten Frist, gilt eine Nachfrist bis zum Ablauf des folgenden Werktages.
- (5) Im Fall des § 14 Absatz 5 gilt Absatz 1 Satz 1 und Absatz 3 für die öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger entsprechend.
- (6) Die Bundesregierung wird ermächtigt durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates weitergehende Anforderungen an die Behältnisse, in denen die Altgeräte gesammelt und transportiert werden sollen, festzulegen.



§ 15

Dr. Brüning Engineering UG Kirchenstr. 26 D - 26919 Brake http://www.dr-bruening.de e-mail: info@dr-bruening.de

TEXTE 155/2020

Ressortforschungsplan des Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit

Forschungskennzahl 3718 33 308 0 FB000364

Effizienzbestimmung der Vertreiberpflichten nach ElektroG

Abschlussbericht

von

Ute Schmiedel, Dr. Stephan Löhle cyclos GmbH, Osnabrück

Julia Wolf, Dr. Ralf Brüning Dr. Brüning Engineering UG, Brake

Im Auftrag des Umweltbundesamtes







Vertreiberrücknahme

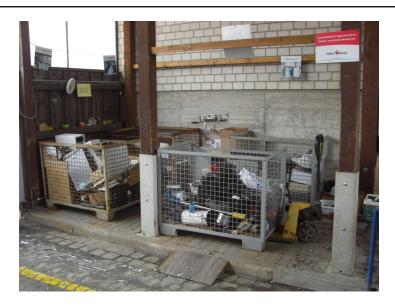
§ 17 Rücknahmepflicht der Vertreiber

- (1) Vertreiber mit einer Verkaufsfläche für Elektro- und Elektronikgeräte von mindestens 400 Quadratmetern sowie Vertreiber von Lebensmitteln mit einer Gesamtverkaufsfläche von mindestens 800 Quadratmetern, die mehrmals im Kalenderjahr Elektro- und Elektronikgeräte anbieten und auf dem Markt bereitstellen, sind verpflichtet,
 - bei der Abgabe eines neuen Elektro- oder Elektronikgerätes an einen Endnutzer ein Altgerät des Endnutzers der gleichen Geräteart, das im Wesentlichen die gleichen Funktionen wie das neue Gerät erfüllt, am Ort der Abgabe oder in unmittelbarer Nähe hierzu unentgeltlich zurückzunehmen, und
 - 2. auf Verlangen des Endnutzers Altgeräte, die in keiner äußeren Abmessung größer als 25 Zentimeter sind, im Einzelhandelsgeschäft oder in unmittelbarer Nähe hierzu unentgeltlich zurückzunehmen; die Rücknahme darf nicht an den Kauf eines Elektro- oder Elektronikgerätes geknüpft werden und ist auf drei Altgeräte pro Geräteart beschränkt.

112 B

§ 17

Dr. Brüning Engineering UG Kirchenstr. 26 D - 26919 Brake http://www.dr-bruening.de e-mail: info@dr-bruening.de



117 F

§ 17a Rücknahme durch zertifizierte Erstbehandlungsanlagen

§ 17a

Rücknahme durch zertifizierte Erstbehandlungsanlagen

- (1) Betreiber von nach § 21 zertifizierten Erstbehandlungsanlagen können sich freiwillig an der Rücknahme von Altgeräten beteiligen. Macht ein Betreiber einer Erstbehandlungsanlage von dieser Möglichkeit Gebrauch,
 - 1. hat er hierfür Rücknahmestellen einzurichten und
 - 2. darf er bei Anlieferung von Altgeräten durch den Endnutzer kein Entgelt erheben.

Die Rücknahme ist auf solche Altgeräte zu beschränken, für deren Behandlung das Zertifikat nach § 21 erteilt wurde.

118 B

§ 17a

Dr. Brüning Engineering UG Kirchenstr. 26 D - 26919 Brake http://www.dr-bruening.de e-mail: info@dr-bruening.de

§ 17a

Rücknahme durch zertifizierte Erstbehandlungsanlagen

- (2) Die Rücknahme nach Absatz 1 darf weder an Sammel- noch an Übergabestellen der öffentlichrechtlichen Entsorgungsträger nach § 13 Absatz 1 erfolgen. § 14 Absatz 2 gilt entsprechend. Sofern der Betreiber der Erstbehandlungsanlage im Rahmen der Rücknahme auch eine Abholleistung beim privaten Haushalt anbietet, kann sie für diese ein Entgelt verlangen.
- (3) Der Betreiber der Erstbehandlungsanlage ist verpflichtet, die nach Absatz 1 zurückgenommenen Altgeräte oder deren Bauteile für die Wiederverwendung vorzubereiten oder nach § 20 Absatz 2 bis 4 und § 22 Absatz 1 zu behandeln und zu verwerten.



§ 17a



120 B

§ 17b Kooperation zwischen örE und zertifizierten Erstbehandlungsanlagen

Dr. Brüning Engineering UG Kirchenstr. 26 D - 26919 Brake http://www.dr-bruening.de e-mail: info@dr-bruening.de

§ 17b

Kooperation zwischen öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgern und zertifizierten Erstbehandlungsanlagen

- (1) Öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger und Betreiber von Erstbehandlungsanlagen, die nach §21 Absatz 2 und 4 für die Vorbereitung zur Wiederverwendung zertifiziert sind, können zum Zweck der Vorbereitung zur Wiederverwendung von Altgeräten eine Kooperation vereinbaren.
- (2) Die Vereinbarung muss folgende Angaben enthalten:
 - 1. Angaben zur Auswahl der geeigneten Altgeräte und
 - Angaben zum Zugangsrecht von Beschäftigten der Erstbehandlungsanlagen zur Sammelstelle des öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers.

121 B

§ 17b

§ 17b

Kooperation zwischen öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgern und zertifizierten Erstbehandlungsanlagen

- (3) Wenn eine Vereinbarung nach Absatz 1 vorliegt, hat der öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger die Altgeräte, die nach Durchführung der Prüfung nach § 20 Absatz 1 Satz 2 für die Vorbereitung zur Wiederverwendung konkret geeignet sind, dem Betreiber der Erstbehandlungsanlage unentgeltlich zu überlassen. Der Betreiber der Erstbehandlungsanlage hat die geeigneten Altgeräte unentgeltlich zu übernehmen.
- (4) Ergibt die Prüfung des Betreibers der Erstbehandlungsanlage, dass sich ein Altgerät nicht für die Vorbereitung zur Wiederverwendung eignet, hat dieser das Altgerät dem öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger unentgeltlich wieder zu überlassen.

122 B

§ 17b

Dr. Brüning Engineering UG Kirchenstr. 26 D - 26919 Brake http://www.dr-bruening.de e-mail: info@dr-bruening.de



123 E

§ 18 Informationspflichten

- (3) Vertreiber, die nach § 17 Absatz 1 Satz 1 zur Rücknahme von Altgeräten verpflichtet sind, haben ab dem Zeitpunkt des Anbietens von Elektro- und Elektronikgeräten die privaten Haushalte durch gut sicht- und lesbare, im unmittelbaren Sichtbereich des Hauptkundenstroms platzierte Schrift- oder Bildtafeln über Folgendes zu informieren:
 - 1. die Pflicht der Endnutzer nach § 10 Absatz 1,
 - die Entnahmepflicht der Endnutzer f
 ür Altbatterien und Altakkumulatoren sowie f
 ür Lampen nach § 10 Absatz 2 Satz 2,
 - die Pflicht der Vertreiber zur unentgeltlichen Rücknahme von Altgeräten nach § 17 Absatz 1 und 2
 - 4. die von ihnen geschaffenen Möglichkeiten der Rückgabe von Altgeräten,
 - die Eigenverantwortung der Endnutzer im Hinblick auf das Löschen der personenbezogenen
 Daten auf den zu entsorgenden Altgeräten und
 - 6. die Bedeutung des Symbols nach Anlage 3.

Vertreiber, die Elektro- oder Elektronikgeräte unter Verwendung von Fernkommunikationsmitteln anbieten, haben die Informationen nach Satz 1 ab dem Zeitpunkt des Anbietens von Elektro- und Elektronikgeräten die privaten Haushalte gut sichtbar in den von ihnen verwendeten Darstellungsmedien zu veröffentlichen oder sie der Warensendung schriftlich beizufügen.



§ 18 Informationspflichten

Dr. Brüning Engineering UG Kirchenstr. 26 D - 26919 Brake http://www.dr-bruening.de e-mail: info@dr-bruening.de

Abschnitt 4 Behandlungs- und Verwertungspflichten, Verbringung § 20

Behandlung und Beseitigung

- (1) Altgeräte sind vor der Durchführung weiterer Verwertungs- oder Beseitigungsmaßnahmen einer Erstbehandlung zuzuführen. Vor der Erstbehandlung ist zu prüfen, ob das Altgerät oder einzelne Bauteile einer Vorbereitung zur Wiederverwendung zugeführt werden können. Diese Prüfung ist durchzuführen, soweit sie technisch möglich und wirtschaftlich zumutbar ist.
- (2) Die Erstbehandlung und weitere Behandlungstätigkeiten haben nach dem Stand der Technik im Sinne des § 3 Absatz 28 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes zu erfolgen. Bei der Erstbehandlung sind im Rahmen der Schadstoffentfrachtung und Wertstoffseparierung die durch Rechtsverordnung nach § 24 Nummer 2 festgelegten Anforderungen an die Behandlung von Altgeräten zu erfüllen. Andere Behandlungstechniken, die mindestens das gleiche Maß an Schutz für die menschliche Gesundheit und die Umwelt sicherstellen, können nach Aufnahme in Anhang VII der Richtlinie 2012/19/EU entsprechend dem Verfahren des Artikels 20 dieser Richtlinie ergänzend zu den durch Rechtsverordnung nach § 24 Nummer 2 festgelegten Anforderungen angewandt werden. Standorte für die Lagerung und Behandlung von Altgeräten müssen mindestens die technischen Anforderungen nach Anlage 4 erfüllen.



Dr. Brüning Engineering UG Kirchenstr. 26 D - 26919 Brake http://www.dr-bruening.de e-mail: info@dr-bruening.de

§ 20



(3) Der Sachverständige darf das Zertifikat für die Tätigkeit der Schadstoffentfrachtung und Wertstoffseparierung nur dann erteilen, wenn

- in der Anlage die Durchführung der Tätigkeiten einer Erstbehandlung möglich ist, wobei die Durchführung der Verwertungsverfahren R12 und R13 nach Anlage 2 zum Kreislaufwirtschaftsgesetz allein nicht ausreichend ist,
- 2. die Anlage technisch geeignet ist, die Behandlungsanforderungen nach § 20 Absatz 2 und nach der Rechtsverordnung nach § 24 Nummer 2 einzuhalten,
- 3. der Betreiber der Anlage ein Behandlungskonzept vorlegt, das den Anforderungen der Anlage 5 genügt,
- 4. der Betreiber der Anlage ein Betriebstagebuch gemäß Anlage 5a führt und
- an der Anlage alle Primärdaten nach § 22 Absatz 3 Satz 1, die zur Berechnung und zum Nachweis der Verwertungsquoten erforderlich sind, sowie nach § 22 Absatz 4 Satz 1 und 2 in nachvollziehbarer Weise dokumentiert werden.

140 B

§ 21 Zertifizierung

- (4) Der Sachverständige darf das Zertifikat für die Tätigkeiten der Vorbereitung zur Wiederverwendung nur dann erteilen, wenn
- 1. in der Anlage nur Tätigkeiten der Vorbereitung zur Wiederverwendung durchgeführt werden,
- 2. die Anlage technisch geeignet ist, um die Altgeräte so zu prüfen, zu reinigen und zu reparieren, dass diese ohne weitere Vorbehandlung wieder für denselben Zweck verwendet werden können, für den sie ursprünglich bestimmt waren, und
- 3. der Betreiber der Anlage ein Behandlungskonzept vorlegt, das den Anforderungen der Anlage 5, mit Ausnahme der Nummer 4 Buchstabe b und Nummer 5 Buchstabe b, genügt.

Absatz 3 Nummer 4 gilt entsprechend. Absatz 3 Nummer 5 gilt mit der Maßgabe, dass an der Anlage alle Primärdaten nach § 22 Absatz 3 Satz 1 in nachvollziehbarer Weise zu dokumentieren sind.

- (5) Das Zertifikat gilt längstens 18 Monate.
- (6) Der Sachverständige hat bei Beanstandungen dem Betreiber zur Erfüllung der Voraussetzungen nach Absatz 3 oder 4 eine dreimonatige Frist zu setzen, die nicht verlängert werden darf.

141 B

§ 21

Dr. Brüning Engineering UG Kirchenstr. 26 D - 26919 Brake http://www.dr-bruening.de e-mail: info@dr-bruening.de





144 B

§ 22 Verwertung

§ 22 Verwertung

(2) Der nach Absatz 1 jeweils geforderte Anteil wird dadurch berechnet, indem für jede Gerätekategorie die Masse der Materialien, die von Altgeräten stammen und die nach ordnungsgemäßer Erstbehandlung einem Verwertungsverfahren zugeführt werden, durch die Masse aller getrennt erfassten Altgeräte dieser Gerätekategorie geteilt wird. Vorbereitende Maßnahmen einschließlich Sortierung, Lagerung, Demontage, Schreddern oder andere Vorbehandlungen zur Entfernung von Abfallmaterialien, die nicht für eine spätere Weiterverarbeitung bestimmt sind, vor der Verwertung gelten nicht als Verwertungsverfahren und bleiben bei der Berechnung der Anteile nach Absatz 1 unberücksichtigt. Bei der Berechnung der jeweiligen Verwertungsvorgaben nach Absatz 1 ist der Durchführungsbeschluss (EU) 2019/2193 der Kommission vom 17. Dezember 2019 zur Festlegung der Vorschriften für die Berechnung, die Prüfung und die Übermittlung von Daten sowie der Datenformate für die Zwecke der Richtlinie 2012/19/EU des Europäischen Parlaments und des Rates über Elektro- und Elektronik-Altgeräte (ABI. L 330 vom 20.12.2019, S. 72) zu berücksichtigen.

146 **D**

§ 22

Dr. Brüning Engineering UG Kirchenstr. 26 D - 26919 Brake http://www.dr-bruening.de e-mail: info@dr-bruening.de

L 330/72 DE Amtsblatt der Europäischen Union 20.12.2019

${\bf DURCHF\ddot{U}HRUNGSBESCHLUSS~(EU)~2019/2193~DER~KOMMISSION}$

vom 17. Dezember 2019

zur Festlegung der Vorschriften für die Berechnung, die Prüfung und die Übermittlung von Daten sowie der Datenformate für die Zwecke der Richtlinie 2012/19/EU des Europäischen Parlaments und des Rates über Elektro- und Elektronik-Altgeräte

(Bekannt gegeben unter Aktenzeichen C(2019) 8995)

(Text von Bedeutung für den EWR)

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Richtlinie 2012/19/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. Juli 2012 über Elektro- und Elektronik-Altgeräte (¹), insbesondere auf Artikel 11 Absatz 3 und Artikel 16 Absatz 9,

in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) In Artikel 11 Absatz 2 der Richtlinie 2012/19/EU ist die Methode zur Berechnung der Erfüllung der Mindestzielvorgaben für die Verwertung von Elektro- und Elektronik-Altgeräten gemäß Anhang V der genannten Richtlinie

https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:32019D2193&from=

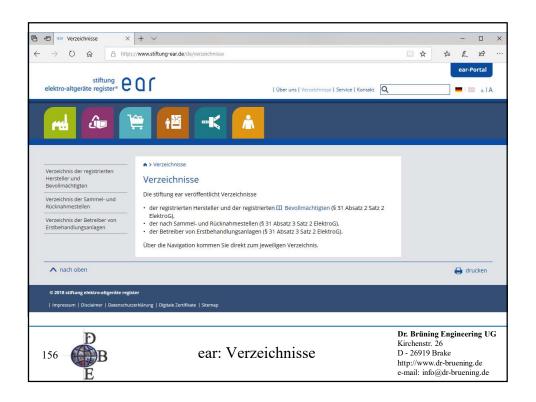
17 B E

B Durchführungsbeschluss (EU) 2019/2193

(4) Bei den Aufzeichnungen nach Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 bis 4 hat der Betreiber der Erstbehandlungsanlage, der nach § 21 Absatz 2 und 3 für die Schadstoffentfrachtung und Wertstoffseparierung zertifiziert ist, gesonderte Angaben zu den in den Altgeräten enthaltenen Kunststoffen und zu ihrem jeweiligen Anteils je Kategorie zu machen. Für die Aufzeichnungen nach Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 können diejenigen Erstbehandlungsanlagen, die Altgeräte der Kategorie 4 behandeln, die hierfür erforderlichen Daten durch einheitliche Verfahren ermitteln. Die Aufzeichnungen zu Kunststoffen nach Absatz 3 Satz 1 Nummer 3 und 4 sind in Recycling und sonstige Verwertung zu differenzieren. Absatz 3 Satz 2 gilt entsprechend. Der Betreiber der Erstbehandlungsanlage übermittelt die Daten nach den Sätzen 1 und 3 jährlich bis zum Ablauf des 30. April des Folgejahres an das Umweltbundesamt. Das Umweltbundesamt kann die Übermittlungsform, eine bestimmte Verschlüsselung und einheitliche Datenformate vorgeben. Die Vorgaben sind auf den Internetseiten des Umweltbundesamtes zu veröffentlichen. Die Bundesregierung überprüft bis zum Ablauf des 31. Dezember 2024 unter Berücksichtigung des Standes der Technik und auf der Grundlage der abfallwirtschaftlichen Entwicklung, ob und inwieweit eine Recyclingquote für Kunststoffe aus Altgeräten einzuführen ist.



§ 22 (4) Kunststoffe



Abschnitt 5 Anzeige-, Mitteilungs- und Informationspflichten § 25

Anzeigepflichten der öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger und der Betreiber von Erstbehandlungsanlagen

(1) Jeder öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger hat die von ihm eingerichteten Übergabestellen der zuständigen Behörde anzuzeigen. Änderungen im Hinblick auf die angezeigten Übergabestellen sind unverzüglich anzuzeigen. Die Absicht der Optierung nach § 14 Absatz 5 Satz 1 hat der nach Landesrecht für die Verwertung und Beseitigung von Altgeräten zuständige öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger der zuständigen Behörde sechs Monate vor Beginn der eigenverantwortlichen Entsorgung anzuzeigen. Der Anzeige sind die Anschrift sowie Kontaktinformationen des optierenden öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers beizufügen.

157 B

§ 25

Dr. Brüning Engineering UG Kirchenstr. 26 D - 26919 Brake http://www.dr-bruening.de e-mail: info@dr-bruening.de

(2) Betreiber einer Erstbehandlungsanlage haben der zuständigen Behörde für jeden zertifizierten Standort die Behandlungstätigkeit anzuzeigen, bevor sie diese aufnehmen. Die Anzeige muss die Anschrift sowie die Kontaktinformationen des Betreibers, das Zertifikat nach § 21 und Angaben über die Art der Tätigkeiten sowie die behandelten Kategorien enthalten. Nach der Anzeige erfolgte Erneuerungen des Zertifikats sind der zuständigen Behörde unverzüglich zu übermitteln. Die Aufgabe der Behandlungstätigkeit ist der zuständigen Behörde unverzüglich mitzuteilen.



§ 25

§ 26

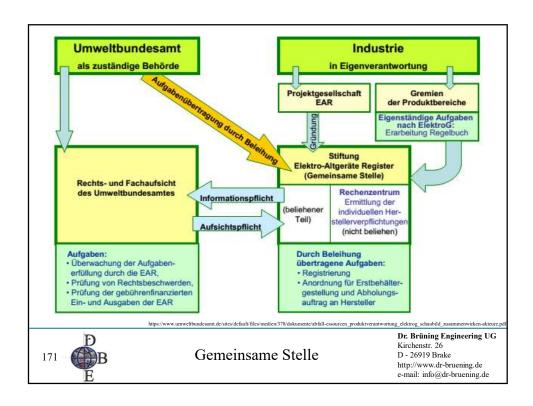
Mitteilungspflichten der öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger

- (1) Jeder öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger hat der Gemeinsamen Stelle im Fall der Optierung nach § 14 Absatz 5 Satz 1 Folgendes mitzuteilen:
- 1. monatlich die von ihm je Gruppe und Kategorie an die Erstbehandlungsanlage abgegebenen Altgeräte,
- 2. die von ihm je Kategorie im Kalenderjahr zur Wiederverwendung vorbereiteten Altgeräte,
- 2a. die von ihm je Kategorie im Kalenderjahr recycelten Altgeräte,
- 3. die von ihm je Kategorie im Kalenderjahr verwerteten Altgeräte,
- 4. die von ihm je Kategorie im Kalenderjahr beseitigten Altgeräte und
- 5. die von ihm je Kategorie im Kalenderjahr in Länder der Europäischen Union oder in Drittstaaten zur Behandlung ausgeführten Altgeräte.

Bei diesen Mitteilungen sind in den Kategorien 4 und 5 Photovoltaikmodule und andere Altgeräte gesondert auszuweisen. Soweit die öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger im jeweiligen Monat keine Altgeräte an die Erstbehandlungsanlage abgeben, ist der Betrag mit null anzugeben (Nullmenge). Die Mitteilungen in den Fällen des Satzes 1 Nummer 1 haben bis zum 15. des Monats, der auf den Monat folgt, für den die jeweiligen Angaben mitzuteilen sind, zu erfolgen. Die Mitteilungen nach Satz 1 Nummer 2 bis 5 müssen der Gemeinsamen Stelle bis zum 30. April des darauf folgenden Kalenderjahres vorliegen. Die Mitteilungen müssen die Formatvorgaben der Gemeinsamen Stelle gemäß § 33 Absatz 1 Satz 4 erfüllen.



§ 26



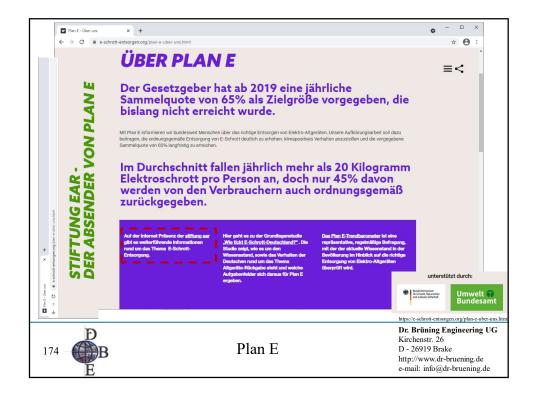
Abschnitt 6 Gemeinsame Stelle § 31

Aufgaben der Gemeinsamen Stelle

- (1) Die Gemeinsame Stelle unterstützt die zuständige Behörde bei der Vorbereitung ihrer Entscheidungen nach § 15 Absatz 4 Satz 1 und § 37 Absatz 1, 5 und 6 sowie § 38 Absatz 3 und 4. Sie ist verpflichtet, der zuständigen Behörde Auskunft zu erteilen über die Mitteilungen der öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger nach § 26, der Hersteller oder im Fall der Bevollmächtigung nach § 8 deren Bevollmächtigter nach § 27, der Vertreiber nach § 29 sowie der Betreiber von Erstbehandlungsanlagen nach § 30 und über die Berechnung nach den Absätzen 5 bis 7. Die Gemeinsame Stelle unterrichtet die öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger, Hersteller oder im Fall der Bevollmächtigung nach § 8 deren Bevollmächtigte, Vertreiber und Betreiber von Erstbehandlungsanlagen in geeigneter Weise über die Aufgaben und Pflichten aus diesem Gesetz. Die Gemeinsame Stelle informiert die Endnutzer über
 - 1. deren Pflicht nach § 10 Absatz 1,
 - 2. die Rückgabemöglichkeiten für Altgeräte,
 - die Eigenverantwortung der Endnutzer im Hinblick auf das Löschen personenbezogener Daten auf den zu entsorgenden Altgeräten und
 - 4. die Bedeutung des Symbols nach Anlage 3.

172 B

§ 31





§ 45 Bußgeldvorschriften

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 - 1. entgegen § 6 Absatz 1 Satz 1 sich nicht oder nicht rechtzeitig registrieren lässt,
 - 2. entgegen § 6 Absatz 1 Satz 4, oder § 8 Absatz 3 Satz 5 oder Absatz 4 Satz 1 eine Mitteilung nicht, nicht richtig oder nicht rechtzeitig macht,
 - 3. entgegen § 6 Absatz 2 Satz 1 ein Elektro- oder Elektronikgerät in Verkehr bringt,
 - 4. entgegen § 6 Absatz 2 Satz 2 Nummer 1 ein Elektro- oder Elektronikgerät zum Verkauf anbietet, das Anbieten oder Bereitstellen eines Elektro- oder Elektronikgerätes ermöglicht oder eine in § 3 Nummer 11c genannte Tätigkeit erbringt,
 - 4a. entgegen § 6 Absatz 2 Satz 2 Nummer 2 das Anbieten oder Bereitstellen eines Elektro- oder Elektronikgerätes ermöglicht,
 - 4b entgegen § 6 Absatz 2 Satz 2 Nummer 3 die Lagerhaltung, Verpackung, Adressierung oder den Versand eines Elektro- oder Elektronikgerätes vornimmt, entgegen § 6 Absatz 3 die Registrierungsnummer nicht ausweist,

206 B

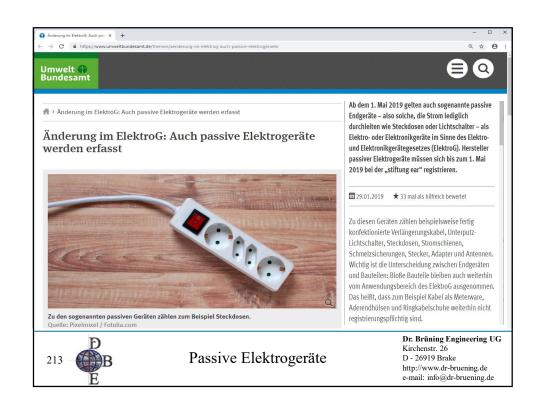
§ 45

§ 45 Bußgeldvorschriften

- 5. entgegen § 6 Absatz 3 die Registrierungsnummer nicht ausweist
- 6. entgegen § 7 Absatz 4 die dort genannten Kosten ausweist
- 7. entgegen § 8 Absatz 3 Satz 1 oder Absatz 5 einen Bevollmächtigten nicht benennt,
- 3. entgegen § 9 Elektro- oder Elektronikgeräte nicht oder nicht richtig kennzeichnet,
- 9. entgegen § 12 Satz 1 eine Erfassung durchführt,
- 10. entgegen § 16 Absatz 1 Satz 1 ein dort genanntes Behältnis nicht oder nicht rechtzeitig abholt,
- 11. aufgehoben
- 12. aufgehoben
- 13. entgegen § 16 Absatz 3 ein leeres Behältnis nicht oder nicht rechtzeitig aufstellt,
- 13a. entgegen § 17 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 oder 2 erster Halbsatz ein Altgerät nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig zurücknimmt,
- 13b. entgegen § 18 Absatz 3 oder Absatz 4 Satz 1 die privaten Haushalte nicht, nicht richtig, nicht vollständig, nicht in der vorgeschriebenen Weise oder nicht rechtzeitig informiert,
- 14. entgegen § 21 Absatz 1 ohne Zertifizierung eine Erstbehandlung durchführt,
- 14a. entgegen § 23 Absatz 1 in Verbindung mit Anlage 6 Nummer 3 Stufe 1 Buchstabe a Satz 2 nicht dafür sorgt, dass eine Prüfung oder Bewertung durch eine Elektrofachkraft oder eine zertifizierte Erstbehandlungsanlage durchgeführt wird, oder
- 15. entgegen § 27 Absatz 1 Satz 1, § 29 Absatz 1 Satz 1 oder § 30 Absatz 1 Satz 1 eine Mitteilung nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig macht.

207 B

§ 45



Anlage 1 (zu § 2 Absatz 1)

Nicht abschließende Liste mit Elektro- und Elektronikgeräten, die unter die Gerätekategorien des § 2 Absatz 1 fallen

1. Wärmeüberträger

Kühlschränke

Gefriergeräte

Geräte zur automatischen Abgabe von Kaltprodukten

Klimageräte

Entfeuchter

Wärmepumpen

Wärmepumpentrockner

ölgefüllte Radiatoren

Boiler

Warmwasserspeicher

sonstige Wärmeüberträger, bei denen andere

Flüssigkeiten als Wasser für die Wärmeübertragung verwendet werden

214 B

Anlage 1

Dr. Brüning Engineering UG Kirchenstr. 26 D - 26919 Brake http://www.dr-bruening.de e-mail: info@dr-bruening.de

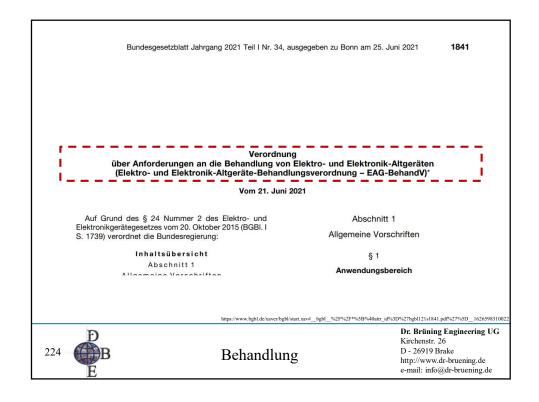
Anlage 4 (zu § 20 Absatz 2)

Selektive Behandlung von Werkstoffen und Bauteilen von Altgeräten

- 1. Mindestens folgende Stoffe, Gemische und Bauteile müssen aus getrennt erfassten Altgeräten entfernt werden:
- a) quecksilberhaltige Bauteile wie Schalter oder Lampen für Hintergrundbeleuchtung;
- b) Batterien und Akkumulatoren;
- c) Leiterplatten von Mobiltelefonen generell sowie von sonstigen Geräten, wenn die Oberfläche der Leiterplatte größer ist als 10 Quadratzentimeter;
- d) Tonerkartuschen, flüssig und pastös, und Farbtoner;
- e) Kunststoffe, die bromierte Flammschutzmittel enthalten;
- f) Asbestabfall und Bauteile, die Asbest enthalten;
- g) Kathodenstrahlröhren;
- h) Fluorchlorkohlenwasserstoffe (FCKW), teilhalogenierte Fluorchlorkohlenwasserstoffe (H-FCKW) oder teilhalogenierte Fluorkohlenwasserstoffe (HFKW), Kohlenwasserstoffe (KW);
- i) Gasentladungslampen
- j) Flüssigkristallanzeigen (gegebenenfalls zusammen mit dem Gehäuse) mit einer Oberfläche von mehr als 100 Quadratzentimetern sowie hintergrundbeleuchtete Anzeigen mit Gasentladungslampen



Anlage 4



Anlage 4

(§ 13 Absatz 1 Satz 2 und zu § 20 Absatz 2 Satz 4)

Technische Anforderungen an Standorte für die Lagerung und Behandlung von Altgeräten

- Standorte für die Lagerung (einschließlich der Zwischenlagerung) von Elektro- und Elektronik-Altgeräten vor ihrer Behandlung (unbeschadet der Deponieverordnung)
- a) geeignete Bereiche mit undurchlässiger Oberfläche und Auffangeinrichtungen mit gegebenenfalls Abscheidern für auslaufende Flüssigkeiten und fettlösende Reinigungsmittel und
- b) geeignete Bereiche mit wetterbeständiger Abdeckung.
- 2. Standorte und Einrichtungen für die Behandlung von Elektro- und Elektronik-Altgeräten:
- a) Waagen zur Bestimmung des Gewichts der behandelten Altgeräte,
- geeignete Bereiche mit undurchlässiger Oberfläche und wasserundurchlässiger Abdeckung sowie Auffangeinrichtungen mit gegebenenfalls Abscheidern für auslaufende Flüssigkeiten und fettlösende Reinigungsmittel,
- geeigneter Lagerraum f
 ür demontierte Einzelteile und Bauteile sowie schadstoffhaltige Fraktionen; dabei sind schadstoffhaltige Fraktionen witterungsgesch
 ützt zu lagern,
- d) geeignete Behälter für die Lagerung von Batterien und Akkumulatoren, PCB/PCT-haltigen Kondensatoren und anderen gefährlichen Abfällen wie beispielsweise radioaktive Abfälle,
- e) Ausrüstung für die Behandlung von Wasser im Einklang mit Gesundheits- und Umweltvorschriften.



Anlage 4

Anlage 5

(zu § 21 Absatz 3 Nummer 3 und Absatz 4 Nummer 3)

Behandlungskonzept

Der Betreiber einer Erstbehandlungsanlage hat ein Behandlungskonzept zu erstellen und bei der Zertifizierung nach § 21 dem Sachverständigen vorzulegen. Das Behandlungskonzept kann in Papierform oder elektronisch erstellt und geführt werden. Es hat folgende Angaben zu enthalten:

- 1. Name des zu zertifizierenden Betriebs und Adresse des Standortes
- 2. abfallwirtschaftliche Tätigkeit und behandelte Gerätekategorien nach § 2 Absatz 1 Satz 2
- 3. bewirtschaftete Altgeräte
- a) Herkunft der Altgeräte (öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger, Hersteller, Vertreiber, Eigenrücknahme nach § 17a, Übernahme nach § 17b, Entsorgung für einen entsorgungspflichtigen Besitzer nach § 19)
- b) Verbleib der Altgeräte (Rückgabe an den öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger, Übergabe an eine zertifizierte Erstbehandlungsanlage, Übergabe an Behandlungs- und Verwertungsanlagen, Eigenvermarktung zur Wiederverwendung vorbereiteter Elektro- und Elektronikgeräte, Übergabe an Vertreiber von zur Wiederverwendung vorbereiteter Elektro- und Elektronikgeräte)

235 B

Anlage 5

Dr. Brüning Engineering UG Kirchenstr. 26 D - 26919 Brake http://www.dr-bruening.de e-mail: info@dr-bruening.de

- 4. Technische und personelle Ausstattung des Standortes
- a) Prüf- und Arbeitsplätze
- b) Anlagentechnik
- c) Personelle Ausstattung
- 5. Verfahrensablauf
- a) Sichtprüfung, Funktionsprüfung, Sicherheitsprüfung, Datenlöschung und, wenn erforderlich, Reparaturmaßnahmen
- b) Maßnahmen für die Einhaltung der in der Rechtsverordnung nach § 24 Nummer 2 enthaltenen Anforderungen
- c) Darstellung der Arbeitsanweisungen einschließlich Kriterien zur Identifikation von Schad- und Wertstoffen für die jeweiligen Abläufe

Bei Änderungen der enthaltenen Angaben ist das Behandlungskonzept zu aktualisieren.

236 B

Anlage 5

Anlage 5a (zu § 21 Absatz 3 Nummer 4 und Absatz 4 Satz 2)

Betriebstagebuch

Der Betreiber einer Erstbehandlungsanlage hat ein Betriebstagebuch zu führen. Das Betriebstagebuch hat alle Informationen zu enthalten, die für den Nachweis einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung von Altgeräten wesentlich sind, insbesondere folgende Informationen:

- Angaben über Art, Menge, Herkunft, Kategorie und, sofern eine Behandlung von Altgeräten erfolgt, die durch einen öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger gesammelt wurden, auch die Sammelgruppe der der Erstbehandlungsanlage zugeführten Altgeräte,
- Angaben über Art, Menge, Verbleib und Kategorie der die Erstbehandlungsanlage verlassenden Altgeräte, ihrer Bauteile, Werkstoffe und Stoffe,

237 B

Anlage 5a

Dr. Brüning Engineering UG Kirchenstr. 26 D - 26919 Brake http://www.dr-bruening.de e-mail: info@dr-bruening.de

- 3. Angaben über Art, Menge und Kategorie der zur Behandlung ins Ausland ausgeführten Altgeräte,
- 4. Angaben zur jeweiligen Arbeitsplatzunterweisung der Mitarbeiter,
- 5. besondere Vorkommnisse, insbesondere Betriebsstörungen, die Auswirkungen auf die ordnungsgemäße Bewirtschaftung von Altgeräten haben können, einschließlich der möglichen Ursachen und der zur Abhilfe getroffenen Maßnahmen,
- 6. Ergebnisse von anlagen- und stoffbezogenen Kontrolluntersuchungen einschließlich Funktionskontrollen im Rahmen der Eigen- und Fremdkontrollen,
- 7. Kalenderjährlich: Jahresbilanz über zugeführte Altgeräte und verlassende Altgeräte, Bauteile, Werkstoffe und Stoffe, unterteilt nach Herkunft und vorgenommener abfallwirtschaftlicher Tätigkeit
- \S 5 Absatz 2 und 3 der Entsorgungsfachbetriebeverordnung gilt entsprechend.

238 B

Anlage 5a

